

1. Satzung zur Änderung der Satzung Über die Erhebung einer Hundesteuer für die Gemeinde Moltzow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBL.M – V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.Juli 2006 (GVOBL.M –V S.539) sowie der §§ 1 – 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg- Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBL.S.146) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Moltzow vom **19.09.07** nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Moltzow vom 14.11.2006 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs.3 -Steuermarken- wird wie folgt neu gefasst:

Steuermarken sind jeweils 5 Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Moltzow, den **5.10.2007**

Kühl
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.